Satzung

„Hoffnung für Alle"

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hoffnung für Alle " – und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein" durch die Beifügung der Abkürzung „e.V." an den Vereinsnamen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 50674 Köln

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein „Hoffnung für Alle e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, §§ 51 ff.

2. Ziel und Zweck des Vereins „Hoffnung für Alle" ist die Förderung der Religion sowie die Bildung und Erziehung durch das Angebot einer umfassenden christlichen Lebensberatung – auf der Grundlage der Bibel – für Bedürftige und Obdachlose sowie für Menschen aller Altersgruppen, Herkunft und religiösen Ansichten

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

   a) die Beratung zu allen Lebenslagen auf Grundlage der Bibel,
   b) die längerfristige Betreuung des Ratsuchenden zum Zwecke des Aufbaus eines für die Beratung notwendigen Vertrauensverhältnisses,
   c) das Angebot der Vertiefung des christlichen Glaubens durch Begleitung,
   d) das Angebot und die Durchführung von Seminaren und Schulungen zu religiösen Themen auf der Grundlage der Bibel,
   e) die finanzielle Unterstützung von anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisationen, Werken und Einrichtungen christlichen Glaubens.
   f) die seelischsorgerliche und praktische Begleitung und Hilfe von bedürftigen Menschen und Obdachlosen in schwierigen Situationen, wie Suchtverhalten, Depression, finanziellen Schwierigkeiten, Beziehungsproblemen und beruflichen Problemen.
   g) Die Finanzierung von Bildungsangeboten in der biblischen Seelsorge für die Mitarbeiter, welche die Bedürftigen seelsorgerisch begleiten
   f) das zur Verfügung stellen von Versorgungsangeboten für bedürftige Menschen wie. z.B. Nahrungsmittel, Kleidung, Hygienematerialien, Schlafsäcke, Not- und Wohnunterkünfte, Sozialberatung
   g) die Vermittlung und im Notfall auch Finanzierung von ärztlicher Versorgung und Pflegedienstleistungen
   h) Das Vermitteln oder zur Verfügung stellen von christlichen Therapieangeboten zur Überwindung des Suchtverhaltens

4. Der Verein „Hoffnung für Alle" ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das

Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich im Verein tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung der nachgewiesenen Auslagen. Die Mitarbeit im Verein einschließlich der Tätigkeit des Vorstandes kann auf vertraglicher Grundlage oder durch pauschale Entschädigung vergütet werden. Die Vergütung auf vertraglicher Grundlage erfolgt durch schriftlichen Anstellungsvertrag. Die Vergütung durch pauschale Entschädigung erfolgt nur bis zur Höhe der aktuellen steuerlichen Freibeträge *(z.B. sog. Ehrenamtspauschale, Aufwandsentschädigung, Übungsleiterpauschale)*. Beide Vergütungsformen können nebeneinander vereinbart werden. Die Gesamtvergütung hat der Tätigkeit angemessen zu sein. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Er ist insoweit von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

6. Der Verein „Hoffnung für Alle e.V." ist berechtigt, zur Erfüllung und Verwirklichung seines Zwecks und seiner Ziele, Personen gegen Entgelt einzustellen und Immobilien und Mobilien anzumieten, zu pachten, auszubauen und / oder zu erwerben und so entsprechend zu verwenden.

7 . Der Verein „Hoffnung für Alle e.V." bekennt sich zu der Glaubensbekenntnis der **Evangelischen Freikirche Köln e.V."** und arbeitet im Bereich der externen Beratung auch mit anderen christlichen Werken und Einrichtungen zusammen.

§ 3
Mitglieder

1. Mitglieder können auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes werden:

a) Einzelpersonen als persönliche Mitglieder
b) Einzelpersonen als Vertreter rechtlich selbständiger oder unselbständiger Evangelischer Kirchen, Gemeinden oder Gruppen, Unternehmer bzw. sonstiger juristischer Personen

2. Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die die Vereinszwecke bejahen und bereit sind, diese zu fördern.

3. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird nicht begründet

4. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag spätestens bis zum 30.06. eines Jahres zu zahlen oder vier Wochen nach Erhalt der Mitgliedsbestätigung.

6. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch den Tod,
b) durch Ausschluss, aufgrund von Nichtzahlung des Beitrages oder anderer Gründe
c) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss und jederzeit möglich ist,

7. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt, die Mitgliedschaftspflichten versäumt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem

Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt werden, die abschließend darüber entscheidet. Die Bestätigung des Ausschlusses erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die ausgeschlossene Person ist hierbei nicht stimmberechtigt.

8. Es ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Anschriftenänderungen haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Mitglieder werden gebeten, ihre jeweilige aktuelle e-Mail-Adresse anzugeben und erklären sich mit der Bekanntgabe zur Entlastung der Vereinsverwaltung damit einverstanden, dass alle den Verein betreffenden Vorgänge, auch solche die der Schriftform bedürfen, wie z.B. Einladungen zur Mitgliederversammlung, ihnen auch auf diesem Wege zugesandt werden können.

§ 4
Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 5
Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt einzeln den Verein nach außen. Willenserklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, sind von ihnen schriftlich abzugeben. Der Vorstand ist gemeinsam berechtigt, Personen Vollmacht zu erteilen, insbesondere einen Geschäftsführer und Projektleiter zu bestellen. Die Kompetenzen des Geschäftsführers werden in einer eigenen Ordnung durch den Vorstand schriftlich festgelegt. Der Geschäftsführer und die Projektleiter sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

2. Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch den erweiterten Vorstand unterstützt, sofern dieser berufen wurde. Der erweiterte Vorstand besteht aus zwei Personen.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

5. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis es durch ein neu gewähltes Vorstandsmitglied ersetzt ist.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger wählt.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart erschienen sind.

8. Bei Verhinderung oder Ausfall eines Mitgliedes des Vorstandes wird die Beschlussfähigkeit gewahrt, durch die anwesenden zwei Vorstandsmitglieder.

9. Der Vorstand kann beratende Arbeitsausschüsse einsetzen, in die auch Nichtmitglieder berufen werden können.

10. Die Aufgaben des Vorstandes:

a) Erarbeitung eines Arbeitsprogramms
b) Planung der Vereinsfinanzen (Haushaltsplan)
c) Vorlage der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
d) Ausführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

e) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
f) Erarbeitung einer Geschäftsordnung
g) Entscheidung über die Durchführung von Projekten
h) Anstellung und Kündigung des Projektmanagements
i) Fundraising

§ 6
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung und Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. ein beauftragtes Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen
a) Wahl des Vorstandes
b) Entgegennahme von Berichten
c) Entlastung des Vorstandes
d) Satzungsänderung
e) Auflösung des Vereins
f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Jahresrechnung und Mitgliedsbeiträge

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

6. Die Mitgliederversammlung kann weitere Möglichkeiten der Stimmabgabe beschließen z. B. briefliche Stimmabgabe. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Beschlussfassungen, die im Zusammenhang mit Personen stehen, sollten in der Regel in einer geheimen schriftlichen Abstimmung durchgeführt werden.

§ 7
Beschlüsse

1. Die in den Vorstandssitzungen einstimmig gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Wenn der Vorstand zu keiner Entscheidung kommt, besteht die Möglichkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um über diesen Punkt abzustimmen.

3. Die in Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

4. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen drei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8

Satzungsänderung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfolgen mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von Dreiviertel aller Mitglieder erforderlich.

2. Formulierungsänderungen der Satzung, die vom Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9
Kassenprüfung

1. Die Kasse und Buchführung des Vereins wird von zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10
Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung vorgesehen war. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, mindestens aber 50% aller Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Religion

3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 11
Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Köln, den 22.05.2025

Gründungsmitglieder: Unterschrift:

Vorname: Thomas, Nachname: Ripp,
Adresse: Bachstelzenweg 74, 50829 Köln,
Geburtsdatum 12.07.1968

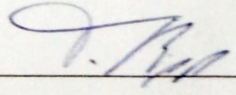

Vorname: Harnos Deschamps, Nachname: Nana Gamo
Adresse: Dumperweg 4, 517666 Engelksirchen
Geburtsdatum 22.08.1983

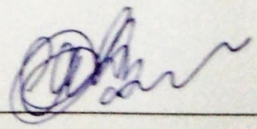

Vorname: Angelina, Nachname: Muschter
Adresse: Im Löhbusch 5, 51580 Reichshof
Geburtsdatum: 08.02.2005

Vorname: Regina, Nachname: Brauer
Adresse: Karl-Hoch-Str. 34, 53117 Bonn
Geburtsdatum: 31.10.1980

Vorname: Larisa, Nachname: Knaub
Adresse: Schaffrathsgasse 46, 50829 Köln
Geburtsdatum: 02.02.1970

Vorname: Floriberta Nawangsih, Nachname: Wilbrand Harnau
Adresse: Engelbertstr. 13, 50674 Köln
Geburtsdatum: 26.04.1965

Vorname: Christof, Nachname: Harnau
Adresse: Engelbertstr. 13, 50674 Köln
Geburtsdatum: 05.11.1969